



Anpassungsbedarf beim Recht der Erneuerbaren Energien im Strombereich

Vorschläge des NABU für die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor allem im Bereich der Biomasseförderung und zur Änderung relevanter Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Das EEG ist seit dem Jahr 2000 in Kraft und stellt nach wie vor eines der Schlüsselinstrumente für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland dar. Durch den gesetzlich verankerten Vorrang der Netzeinspeisung und die Abnahmegarantie mit festen Vergütungszahlungen über 20 Jahre für Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist es gelungen, innerhalb von nur zehn Jahren den Anteil erneuerbarer Energien am Strommarkt in Deutschland auf rund 17% fast zu verdreifachen. Zugleich bietet das EEG wichtige Innovationsanreize und Steuerungsinstrumente für eine möglichst naturverträgliche Entwicklung der erneuerbaren Energien. Nach den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags der schwarz-gelben Bundesregierung soll die nächste EEG-Novelle bereits zum 01.01.2012 in Kraft treten. Aus Sicht des NABU muss dabei nicht nur ein konsequenter Umbau unserer Stromversorgung hin zu erneuerbaren Energien, sondern auch die Korrektur der massiven Fehlentwicklungen im Bereich der energetischen Biomassenutzung im Vordergrund stehen.

Herausforderungen der Energiewende

Die Politik steht bei den Auseinandersetzungen um die nächste EEG-Novelle vor einer Richtungsentscheidung. Energiepolitisch geht es um die Frage, wer sich künftig an wen anpassen muss: Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an die Laufzeiten und Auslastung der Atom- und Kohlekraftwerke oder umgekehrt? Der NABU setzt sich dafür ein, dass das EEG als Garant für eine verlässliche Steuerung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien erhalten, weiter entwickelt und gestärkt wird. Dabei müssen der Vorrang beim Netzanschluss und bei der Einspeisung und Durchleitung sowie kalkulierbare Vergütungssätze für Strom aus erneuerbaren Energien im EEG dauer-

haft gesichert sowie eine langfristig verlässliche Perspektive für die Ausbauziele auch über 2020 hinaus gesetzlich verankert werden. Daneben müssen die Instrumente zur räumlichen Steuerung verbessert und das EEG um geeignete Instrumente zur besseren System-, Netz- und Marktintegration der Erneuerbaren ergänzt werden.

Ein **Paradigmenwechsel** steht hinsichtlich der künftigen **Rolle der Biomasse** im erneuerbaren Strommix an: Bisher produzieren die vorhandenen Biomassekraftwerke und Biogasanlagen rund um die Uhr Strom für die Grundlast, häufig genug ohne sinnvolle Nutzung der anfallenden Wärme. In Zukunft kann es nicht

mehr vorrangig darum gehen, so viel Biomasse wie möglich zu verstromen, weil die Rohstoffe dafür zu wertvoll sind und sich bereits jetzt zahlreiche Nutzungskonkurrenzen abzeichnen. Stattdessen fordert der NABU, die Vorteile dieses Energieträgers besser auszunutzen, um eine **bedarfsgerechte Einspeisung** und die Bereitstellung von **Regel- und Ausgleichsenergie** sicherzustellen, ohne dass dafür insgesamt wesentlich mehr Biomasse als heute verbraucht werden muss. Eine zeitlich begrenzte Stromeinspeisung auf die Phasen, an denen Wind- und Solarenergie nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen oder die Nachfrage und damit der Strompreis besonders hoch sind, führt zu einem ökonomisch wie ökologisch sinnvolleren Einsatz der Biomasse im Stromsektor zur Deckung der **Residuallast**. Dazu müssen entsprechende Lagerkapazitäten für die Rohstoffe, Biogasspeicher und zusätzliche Motorkapazitäten ggf. auch an bestehenden Standorten geschaffen werden.

Aus Naturschutzsicht ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden, dass das Fördersystem im Hinblick auf die Begrenzung der negativen Auswirkungen durch den vermehrten Anbau von Energiepflanzen nicht funktioniert hat. Insbesondere die **Ausweitung des Maisanbaus** zur Verwertung in Biogasanlagen hat zu drastischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt geführt und gilt als einer der Haupttreiber für den anhaltenden Umbruch von Grünland. So stieg allein die Anbaufläche für Energiemais innerhalb von sechs Jahren von 70.000 ha in 2005 auf über 600.000 ha in 2010 an. Daher werden die Entwicklungen im Bereich der Biomasse von einer immer größeren Zahl unterschiedlicher Akteure äußerst kritisch gesehen.

Um die negativen Auswirkungen erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft zu verringern, müssen zum einen Instrumente zur räumlichen Steuerung gestärkt und erweitert werden. Zum anderen ist das EEG-Fördersystem grundlegend zu korrigieren. Nur wenn neben Klimaschutz und Versorgungssicherheit auch dem Natur- und Ressourcenschutz Rechnung getragen sowie ein effizienter Umgang mit Biomasse erreicht wird, kann auch eine breite Akzeptanz für Erneuerbare garantiert werden.

Im Folgenden stellt der NABU seine Vorschläge für die Novelle des EEG vor allem im Bereich der Biomasseförderung und zur Änderung relevanter Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Diskussion:

1. Negative Umweltauswirkungen durch den landwirtschaftlichen Biomasse-Anbau begrenzen

Im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle ist eine Neuausrichtung der Vergütungsinstrumente erforderlich. Ziel muss sein, die Fehlentwicklungen im Bereich der Anbaubiomasse (Maisanbau) durch reduzierte und an klare Umweltauflagen geknüpfte Vergütungssätze zu korrigieren und zugleich Gülle, Reststoffe und Bioabfälle stärker zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des NABU sollte die **degressive Ausgestaltung der Grundvergütung nach Leistungsklassen** beibehalten werden. Angesichts der zusätzlichen Auflagen sowie der veränderten Bonusstruktur ist sie jedoch geringfügig gegenüber den Vergütungssätzen im EEG 2009 anzuheben. Daneben sollte die Biomasseförderung im novellierten EEG im Wesentlichen **nur noch über zwei Boni** gesteuert werden, die sich einerseits auf natur- und umweltverträglich erzeugte Anbaubiomasse und andererseits auf Reststoffe beziehen. Die beiden Boni sind voneinander entkoppelt, im Verhältnis des jeweiligen Anteils der eingesetzten Substrate zur Gesamtmenge können sie jedoch miteinander kombiniert werden.

Im Gegenzug sollten der NawaRo-Bonus, der Gülle- und der Landschaftspflegebonus sowie der Technologiebonus abgeschafft werden. Die Anforderungen der Technischen Anleitung (TA) Luft zur Begrenzung der Formaldehyd-Emissionen aus Biogasanlagen sollten zur generellen Fördervoraussetzung werden. Neben modernen Anlagen zur bedarfsgerechten Einspeisung wird es auch in Zukunft einen Bedarf an hocheffizienten Grundlastkraftwerken auf Biomassebasis geben. Dazu ist der **KWK-Bonus** für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, nachzubessern, indem ein hoher elektrischer Anlagenwirkungsgrad in Kombination mit einer sinnvollen Wärmenutzung verbindlich vorgeschrieben wird sowie Wärmekonzepte auch durch Anbindung von Blockheizkraftwerken über Wärmeleitungen oder (Mikro-) Gasnetze gefördert werden können.

Über die veränderten Förderbedingungen für Neuanlagen hinaus werden aus Sicht des NABU dringend zusätzliche Anreize für die **„Modernisierung“ von bestehenden Biogasanlagen** benötigt. Neben der Verbesserung der Anlageneffizienz, Vermeidung von Methanschlupf, Verringerung von betriebsbedingten Emissionen und Steigerung der Gasausbeute muss

dieses Instrument auch die Schaffung von Speichermöglichkeiten, die Steuerbarkeit der Anlagen für eine flexible Einspeisung oder die Einbindung in ein vernünftiges Nutzungskonzept (wie lokale Wärme- oder Biogasnetze) sowie die Umstellung bzw. Diversifizierung der Substratversorgung berücksichtigen. Dazu könnte ein gesondertes Förderprogramm des Bundes aus Mitteln des Energie- und Klimafonds aufgelegt werden. Mit Inanspruchnahme dieser Fördermittel sollten bestehende Anlagen dazu verpflichtet werden, in das nachfolgend skizzierte Vergütungssystem des EEG 2012 zu wechseln.

a) Umweltbonus

Der neu einzuführende Umweltbonus sollte nur noch für naturverträgliche Anbaubiomasse mit folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Anbau besonders natur- und umweltverträglicher Kulturen wie z.B. Mischkulturen ohne Pestizideinsatz, Klee gras, Dauerkulturen (z.B. Durchwachsene Silphie), mehrjährige Wildpflanzenmischungen sowie ein- und zweischüriges Grünland bzw. Landschaftspflegematerial gemäß einer Positivliste.
- Der Bonus ist anteilig auf den die Menge der eingesetzten Substrate gemäß Positivliste im Verhältnis zur Gesamtmenge aller Substrate zu gewähren (ohne Schwellenwert, Berechnung anhand von Standard-Gaserträgen).
- Verbot von Grünlandumbruch durch Ausschluss von Flächen, die im Januar 2005 oder später Dauergrünland waren. Zu diesem Zweck muss der Anlagenbetreiber im Einsatzstofftagebuch die Flurnummern der Herkunftsflächen benennen.
- Übertragung und Anpassung der Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biomasse auf Biogas.
- Förderung von 9 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen bis 500 kW, darüber 6 Cent. Durch die Entkopplung der Substratboni und die anteilige Gewährung bleiben die Kosten trotzdem weitgehend konstant.

b) Reststoffbonus

Unter die Förderung des Reststoffbonus sollten vor allem Substrate wie Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) und getrennt erfasste Bioabfälle des Siedlungsabfalls sowie Grünabfälle (vor allem Schnittgut aus Straßen-

begleitgrün, Park- und Gartenabfällen) fallen. Dagegen sollte eine energetische Verwertung von Abfällen und Resten aus der Lebensmittelindustrie bereits durch die Grundförderung abgesichert sein und von zusätzlichen Bonuszahlungen ausgenommen werden, um eine Überförderung zu vermeiden.

Folgende Rahmenbedingungen sind dabei erforderlich:

- Der Bonus ist anteilig auf die Menge der eingesetzten Substrate gemäß Positivliste im Verhältnis zur Gesamtmenge aller Substrate zu gewähren (ohne Schwellenwert).
- Förderung analog zum bisherigen Güllebonus in Höhe von 4 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen bis 500 kW, darüber 1 Cent.
- Erhöhung der Förderung für auf Gülle basierende Kleinanlagen bis zu einer installierten Leistung von 100 kW auf 6 Cent pro Kilowattstunde, wobei als Fördervoraussetzung ein Tierbestand aus der Standortregion (Umkreis von 10 km) nachzuweisen ist, dessen Gülle in der Biogasanlage verarbeitet wird (Vermeidung von „Gülletourismus“).
- Pflicht zur getrennten Erfassung und Nachweis einer stofflichen Verwertung holziger Bestandteile von Grünabfällen und von Rinden, die als Strukturmaterial für die Erzeugung hochwertiger Komposte und Erden im Gartenbau sowie für andere Torfersatzprodukte geeignet sind.
- Eine Nachrotte der Gärrückstände und deren Aufarbeitung zur stofflichen Verwertung sind als Fördervoraussetzung festzulegen.

Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz

Im politischen Raum mehren sich die Stimmen, eine verstärkte Förderung der Einspeisung entweder über das EEG oder über ein gesondertes Biogas-Einspeisegesetz vorzunehmen. Aus Sicht des NABU birgt die Gaseinspeisung aufgrund der großdimensionierten Anlagen jedoch neue, erhebliche Risiken und sollte hinsichtlich der Klimabilanz, agrarstruktureller und landschaftsökologischer Wirkungen kritisch betrachtet werden. Daher sollte z. B. im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichts eine umfassende und vergleichende Bewertung gegenüber anderen Nutzungspfaden für Biogas vorgenommen werden: Welche Vor- und Nachteile bieten jeweils der Anschluss an lokale

Biogasspeicher, Mikrogas- oder Wärmenetze, kleine und große Aufbereitungsanlagen zur Einspeisung ins Erdgasnetz? Generell ist davon auszugehen, dass sich eine naturverträgliche Bereitstellung von Anbaubiomasse aus einer Region nur bis zu einer Aufbereitung von 500 Nm³/h Rohbiogas (dies entspricht etwa 1 MW elektrischer Leistung) darstellen lässt. Hinzu kämen noch die verfügbaren Reststoffpotenziale. Größere Anlagen können dagegen häufig nicht mehr als standortangepasst bezeichnet werden und verschärfen die Nutzungskonflikte auf regionaler Ebene erheblich.

2. Vorrang der stofflichen Nutzung von Holz-Biomasse sichern

Die Bioenergie-Politik muss künftig die zunehmende Konfliktsituation durch Verdrängung der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe stärker berücksichtigen. Neben der landwirtschaftlichen Anbaubiomasse als Rohstoff für die chemische Industrie steht hier bislang die Holznutzung im Fokus. Erste Studien zur Abschätzung des Klimanutzens belegen, dass einer stofflichen Nutzung von Holz Vorrang gewährt werden sollte. Gerade durch mittlere und größere Holzkraftwerke hat sich das Preisgefüge im Markt und damit die Nachfrage in den letzten Jahren massiv zu Gunsten der direkten Verbrennung für Strom und Wärme entwickelt. Damit erhöht sich der Druck auf die Mobilisierung zusätzlicher Rohstoffe, wodurch eine naturverträgliche Bewirtschaftung der Wälder zunehmend gefährdet ist. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- Streichung der EEG-Förderung für Waldrestholz sowie Absenkung der Förderung für naturbelassene und verleimte oder lackierte Althölzer (Kategorien A I und II).
- Förderung der Stromerzeugung aus holzartiger Biomasse, die von Kurzumtriebsplantagen auf Ackerflächen stammt, analog zum Umweltbonus für landwirtschaftliche Anbaubiomasse (siehe oben).
- Ausdehnung der Nachhaltigkeitszertifizierung auf feste Biomasse als Grundvoraussetzung für die EEG-Vergütung.
- Förderung integrierter Anlagenkonzepte (z.B. Bio-raffinerien) oder Projekte zur besseren Umsetzung

einer Nutzungskaskade (stofflich vor energetisch) unter Maßgabe strenger Effizienzkriterien.

- Vorlage von Rohstoffpotenzialanalysen als Förder- und Genehmigungsvoraussetzung für Neuanlagen für die energetische Verwertung von Holz.

3. System- und Marktintegration erneuerbarer Energien verbessern

Den herausgehobenen Stellenwert einer **optionalen Marktprämie**, wie er im Koalitionsvertrag und zum Teil auch im Energiekonzept formuliert wurde, kann der NABU nicht nachvollziehen. Mit der Prämie sollen Anlagenbetreiber ermuntert werden, die von ihnen erzeugten Strommengen nicht mehr ausschließlich über das EEG vergüten zu lassen. Das Instrument alleine wird die angestrebte Kosteneffizienz, System- und Netzintegration des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien jedoch nicht entscheidend voranbringen. Stattdessen wird das EEG stark verkompliziert und führt vermutlich zu erhöhten Gesamtkosten gegenüber dem bestehenden Vergütungssystem.

Für den NABU kommt es demgegenüber darauf an, die Regeln für das Marktgeschehen insgesamt schrittweise der zunehmenden Stromeinspeisung aus fluktuierenden Quellen wie Wind- und Solarenergie anzupassen. Alle Anreize oder Vorgaben für die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien laufen energie- und wirtschaftspolitisch ins Leere, wenn damit die Anlagenbetreiber bei niedrigen oder negativen Strompreisen in die Unwirtschaftlichkeit getrieben werden. Die bestehenden Marktmechanismen an der Strombörse bieten derzeit keine ausreichenden Anreize zur flexiblen **Bereitstellung von Regel- und Speicherkapazitäten** sowie zur optimalen Auslegung von Anlagen für die Übernahme von **Systemdienstleistungen**. Parallel zu den anstehenden Änderungen am EEG müssen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und seinen Verordnungen die Weichen für ein Marktdesign gestellt werden, das eine vollständig erneuerbare Stromversorgung erlaubt. Die Bundesregierung sollte daher die Ausgestaltung von Kapazitätsmärkten oder anderen Instrumenten wissenschaftlich untersuchen und erproben lassen. Die Herausforderung liegt hier vorrangig bei der Anpassung und Steuerung des konventionellen Kraftwerkparcs. Daneben müssen EEG-Anlagen künftig auch für die Vermarktung an den Regelenergie- und Terminmärkten zugelassen werden.

Bedarfsgerechte Einspeisung von Biomasse

Betreiber von Biomassekraftwerken können einen Teil ihrer Kapazitäten für negative Regelleistung bereitstellen. Für eine darüber hinausgehende Flexibilität zur bedarfsgerechten Stromspeisung sind bei Biogasanlagen zunächst die technischen Voraussetzungen wie der Bau von Gasspeichern, Erweiterung von Motorkapazitäten und Ergänzung von Steuerungstechnologien zu schaffen. Hierzu ist ggf. eine gesonderte Förderung zur entsprechenden Umrüstung von Biomasse-Anlagen sowie die Entwicklung von angepassten **Ausschreibungskriterien** sowie eines **Prämienmodells** für die Bereitstellung von Kapazitäten im Rahmen des EnWG erforderlich. Dabei muss klar gestellt werden, dass auch im Vergütungssystem des EEG verbleibende Anlagen Regelleistung anbieten können und damit nicht gegen das Doppelvermarktungsverbot verstoßen.

Grünstromprivileg und Direktvermarktung

Der NABU spricht sich für eine Beibehaltung und Verschärfung des so genannten Grünstromprivilegs im EEG aus, wonach Ökostromanbieter für ihre Stromprodukte keine EEG-Umlage zahlen müssen. Die wachsende Inanspruchnahme dieser Regelung zeigt, dass es möglich ist, Stromkunden bedarfsgerecht mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien zu versorgen. Um diese erfolgreiche Form der **Marktintegration** weiter voranzutreiben und gleichzeitig Mitnahmeeffekte auf Kosten der nicht privilegierten Stromkunden zu vermeiden, sollten die Anforderungen an das Grünstromprivileg auf 100 Prozent Regenerativstrom gemäß der EU-Richtlinie bzw. aus hocheffizienten Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgas-Basis erhöht werden. Mindestens 50 Prozent des Stroms sollten weiterhin aus EEG-vergütungsfähigen Anlagen in Deutschland stammen. Dieser Anteil kann in den folgenden Jahren entsprechend dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor weiter ansteigen. Die Umlagebefreiung sollte aber auf einen bestimmten Betrag pro kWh gedeckelt werden.

Bei der Vermarktung von Regenerativstrom müssen auch künftig sowohl **Anlagenpools** wie auch **Teilmen-gen** der installierten Leistung einer einzelnen Anlage zugelassen werden. Fluktuierende Einspeisungen lassen sich innerhalb eines Anlagenpools bereits ausgleichen und eignen sich daher besser für die Vermarktung. Bei einer einzelnen Anlage kann der Betreiber entscheiden, welche Anteile er am Markt anbieten und welche er im

EEG belassen möchte. Damit wird die Kalkulierbarkeit verbessert und die Hemmschwelle zur Teilnahme an der Direktvermarktung gesenkt. Gleichzeitig sollten die im EEG vorgesehenen Boni zur Vergütung von **Systemdienstleistungen** oder anderer **Kraftwerkseigenschaften** (siehe auch nachfolgende Ausführungen) auch für die direkt vermarkteten Strommengen gezahlt werden.

Stetigkeitsbonus

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag sowie im Energiekonzept vom Herbst 2010 die Einführung eines so genannten „Stetigkeitsbonus“ angekündigt. Der NABU fordert, dieses Instrument zur Schaffung geeigneter Anreize z. B. für die Speicherung, die Beibehaltung von Regel- und Ausgleichskapazitäten, den Betrieb von virtuellen Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien sowie für intelligente Maßnahmen des „Demand Side Managements“ dringend zu nutzen. Innerhalb des EEG kann dies am besten durch die Einführung eines **Bonus mit einer Bedarfs- und einer Technologie-Komponente** erfolgen, der eine zeitliche Verlagerung und damit bedarfsgerechte Stromspeisung aus Regenerativ-Anlagen in einer abgegrenzten Region vergütet („virtuelles Kraftwerk“). Um eine breite Technologieentwicklung zu ermöglichen, sollten dabei alle Arten neu errichteter **Speicher** einbezogen werden.

Einspeisevorrang und -management

Aus NABU-Sicht erfordert eine wirksame Absicherung des Einspeisevorrangs erneuerbarer Energien in das Stromnetz eine Organisation des Nachrangs konventioneller Kraftwerke sowohl im EnWG als auch im EEG: Bevor EEG-Anlagen abgeschaltet werden dürfen, müssen die Netzbetreiber unverzüglich einen geeigneten Nachweis erbringen, dass zunächst alle nuklearen und fossilen Erzeugungskapazitäten heruntergefahren werden, die für die **Systemstabilität** nicht zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus muss eine flächendeckende Bilanzierung und Bewertung von Maßnahmen der Netzbetreiber zum Einspeisemanagement z. B. im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts erfolgen, um Ursachen, betroffene Energieträger und Anlagen sowie Höhe der Ertragsausfälle und Kompensationszahlungen zu erfassen.

Zwangsabschaltungen von Biogasanlagen, die nicht für eine flexible Einspeisung ausgerüstet und konzipiert

sind, stellen nicht nur ein ökonomisches, sondern auch ein ökologisches Problem dar. Denn der biologische Prozess der Biogaserzeugung in den Fermentern lässt sich nicht einfach stoppen. Das klimaschädliche Methan-Gas wird dann in der Regel abgepackelt oder entweicht sogar direkt in die Atmosphäre. Daher sollten im Normalfall Biogasanlagen, insbesondere Anlagen zur Versorgung von Wärmeabnehmern, vom EEG-Einspeisemanagement ausgenommen bleiben. Wenn dagegen Biogasanlagen zunehmend für eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung umgerüstet werden und dafür entsprechende Anreize erhalten, lässt sich das geschilderte Problem entschärfen.

Reform des Ausgleichsmechanismus

Bei der **Berechnung der EEG-Umlage** werden die Differenzkosten zwischen den erzielten Erlösen für EEG-Strom bei Komplettvermarktung am Spotmarkt einer Strombörse (day-ahead und intraday) und dem Gesamtvolumen der EEG-Vergütungszahlungen zu Grunde gelegt. Dieser Ausgleichsmechanismus muss aus NABU-Sicht überarbeitet werden, um mehr **Transparenz** über die tatsächlich im Stromsystem entstehenden Mehrkosten und Kostenentlastungen durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Durch den so genannten **Merit-Order-Effekt** senken die EEG-Anlagen die Börsenpreise für Strom. Diese preisreduzierende Wirkung führt bei der Umlageberechnung derzeit zu einer Verteuerung des Regenerativstroms, anstatt die EEG-Umlage zu reduzieren.

Deshalb müssen auch konventionelle Kraftwerkseinheiten einen Beitrag zu den **Differenzkosten** leisten. Dies gilt vor allem, wenn sie im Falle sehr niedriger oder negativer Preise an der Strombörse weiterhin am Netz sind, obwohl sie zur Wahrung der Systemstabilität nicht erforderlich sind. Damit verursachen sie höhere Differenzkosten und müssen durch Zahlung eines **Flexibilisierungsbeitrags** zur Senkung der EEG-Umlage beitragen.

4. Instrumente zur räumlichen Steuerung von erneuerbaren Energien stärken und erweitern

Vor allem im Bereich der Biomassenutzung muss die räumliche Steuerung dringend verbessert werden, z. B. durch Erarbeitung von **standortangepassten Konzepten**, die sich sowohl an naturräumlichen, ökologischen wie an energiewirtschaftlichen Kriterien orientieren. Im Rahmen der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung sollten dazu künftig **Eignungsgebiete für bestimmte Pfade der Biomassenutzung** ausgewiesen werden, die auf Basis einer Abschätzung zur nachhaltigen Bereitstellung der Rohstoffe (Anbaubiomasse und Reststoffe) sowie zur Aufbringung bzw. Verwertung der entstehenden Gärreste zu identifizieren und zu bewerten sind.

Eine generelle Privilegierung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen bis 500 kW elektrischer Leistung im Außenbereich lehnt der NABU ab. Stattdessen muss im Genehmigungsverfahren ein geeigneter Nachweis erfolgen, ob die räumlichen Voraussetzungen für einen standortangepassten und energetisch effizienten Betrieb der Anlage vorliegen. Zudem sind die logistischen Bedingungen für Anlieferung und Lagerung der Biomasse-Substrate sowie die Möglichkeiten für eine Wärmenutzung vor Ort, den Anschluss an Biogas- oder Wärmenetze bzw. eine Aufbereitung und Einspeisung ins Erdgasnetz zu prüfen.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Florian Schöne, Carsten Wachholz, Fachbereich Naturschutz und Umweltpolitik
Tel. 030-284984-1615 bzw. -1617, E-Mail: Florian.Schoene@NABU.de bzw. Carsten.Wachholz@NABU.de

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: F. Schöne, C. Wachholz
Fotos: Photolia/ Cmon, Agentur für Erneuerbare Energien, 02/2011